

(2) Der Antrag muß innerhalb der TrlsFibëmiNpber-  
 \$Jen Gericht eingegangen sein. Eine Befreiung von den  
 Folgen einer Fristversäumnis findet nicht statt.

/5)

u/

## §304

## Begründung des Kassationsantrages

(1) Der Kassationsantrag ist tatsächlich und rechtlich  
 zu begründen. Aus der Begründung muß hervorgehen,  
 ob der Antrag zugunsten oder zuungunsten des Ange-  
 klagten gestellt ist.

(2) Der Antrag kann auch gegen die unrichtige Be-  
 gründung der angefochtenen Entscheidung gerichtet sein.

(3) Die Begründung des Kassationsantrages ist an  
 keine Frist gebunden.

## § 305

## Änderung und Rücknahme des Kassationsantrages

(1) Der Kassationsantrag kann auf einen oder meh-  
 rere Angeklagte sowie auf bestimmte Beschwerdepunkte  
 beschränkt werden.

(2) Der Kassationsantrag kann bis zum Beginn der  
 Hauptverhandlung geändert oder zurückgenommen  
 werden; eine Zustimmung des Angeklagten ist in kei-  
 nem Falle erforderlich.

## § 306

## Haftbefehl

^Nach Eingang des Kassationsantrages kanndasV&ber-  
 ste Gericht Haftbefehl erlassen.

für die Kassation

^^